

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	001/0022/2005
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	01.04.2005
Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) zum 31.12.2004; Auflösung des Sozialhilfeausschusses der Stadt Amberg		
Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung Verfasser: Herr Kolar		
Beratungsfolge	14.04.2005	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	25.04.2005	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozialhilfeausschuss der Stadt Amberg in seiner bisherigen Zusammensetzung ist kraft Gesetzes aufgelöst.
2. Die bisherigen Aufgaben des Sozialhilfeausschusses werden durch den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss wahrgenommen.

Sachstandsbericht:

Durch das außer Kraft treten des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) zum 31.12.2004, wurde der sondergesetzliche Sozialhilfeausschuss der Stadt Amberg durch Gesetz aufgehoben. Das jetzt einschlägige Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) sieht keinen Sozialhilfeausschusses vor. Dies wird auch durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bestätigt.

Ein Beschluss über die Auflösung des Sozialhilfeausschusses ist somit nicht erforderlich, kann jedoch mit rein deklaratorischer Bedeutung gefasst werden.

Nach der Gemeindeordnung steht es den Gemeinden allerdings frei, Ausschüsse und somit einen Sozialhilfeausschuss nach den Vorschriften der GO einzurichten. Durch die Hartz-IV-Reform, und die damit verbundene Einführung des Arbeitslosengeldes II ist ein Großteil der Aufgaben des Sozialamtes in die ARGE verlagert worden. Die Bildung eines allgemeinen Sozialhilfeausschusses ist deshalb nicht erforderlich. Verschiedene Städte und Landkreise haben ihre Sozialhilfeausschüsse bereits für aufgehoben erklärt.

Die bisherigen bzw. verbleibenden Aufgaben des Sozialhilfeausschusses (z. B. Haushaltsangelegenheiten, Heizungsbeihilfen, allgemeine Informationen) können am zweckmäßigsten im Rahmen der Zuständigkeit des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses erledigt werden.

In Folge der Auflösung des Sozialhilfeausschusses und der Aufgabenwahrnehmung durch den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss werden Änderungen in der Geschäftsordnung des Stadtrates und in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erforderlich. Ein Änderungsvorschlag wird erst in der nächsten Sitzung unterbreitet, um evtl. weitere Änderungswünsche einbinden zu können.

Referat 1

Dr. Donhauser
Ltd. Rechtsdirektor

(Unterschrift Referatsleiter)